

PPK-Mitbenutzung: Gaßner sieht finanzielle Risiken für Kommunen

„Volumenanteil in Vereinbarungen mit dualen Systemen berücksichtigen“

Den kommunalen Haushalten drohen möglicherweise finanzielle Risiken, sollten sie in den Vereinbarungen mit den dualen Systemen zur Mitbenutzung der Altpapier-Sammlung den Volumenanteil der Papierverpackungen nicht berücksichtigen. Zu diesem Ergebnis kommt eine gebührenrechtliche Betrachtung der Rechtsanwältin Hartmut Gaßner und Katrin Jänicke von der Berliner Kanzlei GGSC.

Anlass für die Stellungnahme ist die „Gemeinsame Erklärung“ der Kommunalen Spitzenverbände und der dualen Systeme zur Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammlung vom Oktober, die einen Kompromiss im Streit um die angemessenen Entgelte zum Ziel hat. Dabei wird im Ergebnis auf einen Volumenfaktor verzichtet (EUWID 41/2019). Vor Gericht könnte eine solche Regelung angegriffen werden. Können nicht nachgewiesen werden, dass der Berechnung des Mitbenutzungsentgeltes ein angemessener Anteil der Kosten zugeordnet wurde, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger das Delta aus allgemeinen Haushaltsmitteln begleichen müssen, denn der Gebührenhaushalt darf für den Ausgleich nicht beansprucht werden, schreiben die beiden Juristen.

Sie raten den Kommunen daher, das Mitbenutzungsentgelt nachvollziehbar unter zumindest anteiliger Berücksichtigung des Volumenanteils festzulegen. Denn im Fall eines Gebührenrechtsstreites dürfte argumentiert werden, dass eine lediglich auf dem Masseanteil bezogene Berechnung des Mitbenutzungsentgeltes zu einer verbotenen Querfinanzierung der Systembetreiber führt. Kommunen könnten den Masseanteil aber nur dann mit den Systemen vereinbaren, wenn damit nicht gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit verstoße und der Gebührenhaushalt nicht belastet werde.

Da nach der Gemeinsamen Erklärung nur der Masseanteil zugrunde gelegt, nicht aber hergeleitet werden soll, in welcher Weise der Verzicht auf die Auskehrung der Erlöse den Volumenanteil widerspiegelt, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Nachweis der Angemessenheit und Erforderlichkeit mit großer Wahrscheinlichkeit auch durch Sachverständigengutachten nicht beibringen können, meinen die beiden Juristen. Denn nur in wenigen Fällen wären die Vollkosten so gering und die Erlöse aus der Verwertung „noch“ so hoch, dass ein Erlöseinbehalt den Verzicht auf den Volumenanteil hinreichend kompensieren würde.

Aus Sicht von GGSC würde ein Kostenfaktor von 1,75 den rechtlichen Anforderungen ebenso gerecht wie dem Bestreben, endlich einen tragfähigen Kompromiss zu finden. Das geänderte Warenangebot und das veränderte Konsumverhalten verursachen einen deutlich größeren Anfall von PPK-Verkaufsverpackungen. Der Mehraufwand müsse allein von den Systembetreibern und den Inverkehrbringern getragen werden. Die Bürger dürften für diesen Mehraufwand nicht durch Abfallgebühren herangezogen werden.

Die Stellungnahme ist für kurze Zeit unter <https://www.euwid-recycling.de/doku> abrufbar.